

Neustadt  
Dresden,  
in der Expedi-  
tion, N. Meißner,  
Casse Nr. 3,  
zu haben.

# Sächsische Vorzeitung.

Preis: 7  
vierteljährlich  
12 1/2 Rgr. Zu  
beziehen durch  
alle Pgl. Post-  
Anstalten.

Ein unterhaltendes Blatt für den Bürger und Landmann.

Erscheint jeden Dienstag und Freitag früh.

Redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers C. Heinrich.

## Politische Weltchau.

**Deutschland.** Der Reichstag begann in dieser Woche seine Thätigkeit wieder mit einer sehr lebhaften Debatte und zwar über folgenden Antrag der Abgg. Miquel und Lascker:

„An die Stelle der Nr. 13 des Artikels 4 der Verfassung des norddeutschen Bundes tritt die nachfolgende Bestimmung: die gemeinsame Gesetzgebung über das gesammte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren, einschließlich der Gerichts-Organisation.“

Die Nr. 13 des Art. 4 der Verfassung lautet: „Der Beaufsichtigung seitens des Bundes und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten: . . . 13) die gemeinsame Gesetzgebung über das Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren.“

Zur Motivirung des Antrags bemerkt der Abg. Miquel: Verschiedenes bürgerliches Recht sei mit dem Einheitsstaate nicht unverträglich, das zeige Preußen. Auf die Dauer könne aber ein nationaler Staat ohne nationales Recht nicht bestehen. Die Hauptsache bleibe, festzustellen, daß der Reichstag für solche Verfassungsänderungen, die eine Kompetenzerweiterung in sich schließen, kompetent sei. Wer dem Antrage beistimme, erweise dem Rechtsleben der Nation eine große Wohlthat. — Abg. Wagener bestreitet die Kompetenz des Reichstages zu derartigen Anträgen, während Abg. Dr. Friedenthal das Gegentheil behauptet.

Abg. v. Lehmen: Es ist bedenklich, daß zwei Anträge: der vorliegende und der in Betreff der Bundesministerien, die erheblichsten Änderungen der Bundesverfassung in der Weise vorzubereiten wollen, daß es genügen soll, lediglich die Grundzüge auszusprechen, auf denen eine in unbestimmter Zukunft erfolgende Durchbrechung des bestehenden Zustandes erfolgen soll. Ein Bedürfnis, über Nr. 13 des Art. 4 hinaus das Recht zu unifiziren, liegt nicht vor. Sachsen ist mit seinem neuen Gesetzbuch zufrieden, die Rheinländer hängen an ihrem Code, und der preussische Justizminister wird das Landrecht wohl auch nicht in die Spree werfen wollen. Was komme also im besten Fall aus der Tendenz des Antrags heraus? Die Ausdehnung des preussischen Rechts auf das gesammte Gebiet des Bundes (Widerspruch). Soll ich mich für ein einheitliches Recht erwärmen, so muß es auch Süddeutschland umfassen; die Einschränkung auf den Bund verschärft die Trennung der Mainlinie. Und wollen die Antragsteller uns zum Aufgeben der Justizhoheit der Einzelstaaten etwa dadurch reizen, daß wir unter die höchste Instanz des preussischen Obertribunals zu kommen eingeladen werden? Bei der Achtung vor ihr wünschen wir uns das nicht, wenn wir auch das „Solamen miseris“ verstehen. Die Herren machen es sich mit der Kompetenz doch gar zu bequem: entweder sie haben sie, oder sie verlangen sie. Schließlich hat der Bund auch die Polizei und Verwaltung der Einzelstaaten in Händen und der Bittel ist geschlossen. Als sächsischer Abgeordneter verwahre ich mich im Namen der Mehrzahl meiner Landesleute gegen diese Tendenz. Wie wollen auf unsere Façon selig werden, nicht nach dem Rezept der Herren Lascker und Twesten. In dem Zustande, in den man uns versetzt, der demjenigen ähnelt, wie wenn einem allmählig die Kehle zugeschnürt wird, hat man kaum

Sinn für die wirklichen Wohlthaten des Bundes; aber auf dem bisherigen Wege machen die Herren Twesten und Lascker dem Bunde gegen ihren Willen ein Ende, wenn sie auch noch so sehr die Köpfe schütteln. Sie sagen wohl: die kleinen Staaten müssen, wenn sie nicht wollen. Meine Herren, mit dem Nuß hat es seinen Haken. Noch existirt das Bundesministerium Twesten-Münster-Lascker nicht, und es könnte doch einmal eine Avisita eintreten, bei der man die Kleinen braucht. Oder haben Sie für den Fall der Krisis, die doch über Nacht kommen kann, einen solchen Ueberfluß an Bundesgenossen, daß Sie die, die Sie haben, ohne Gefahr secciren können? Natürlich werden sie dann ihre Pflicht thun, diese Bundesgenossen, aber verdrießlich, ohne Freude. Nur der Absolutismus kann in dem Deutschland, wie es seit einem Jahrtausend geworden ist, den Einheitsstaat herstellen und ich staune, daß so viele Liberale dieses Ziel fördern. Dabei vergessen sie die nationale Seite ihres Programms so sehr, daß, als Herr Twesten neulich bei seinem Antrage von Süddeutschland absehen zu wollen erklärte, kein Protest, nicht einmal ein Gewimmer seiner Parteigenossen Zeugniß dafür ablegte, daß sie seinen Abfall merkten. Lassen Sie uns daher friedlich im Bunde nebeneinander leben, aber bleiben Sie uns mit solchen Anträgen wie der vorliegende ist, vom Leibe!

Abg. Schulze-Delitzsch tritt namentlich den Ausführungen des Vorredners entgegen und warnt vor kleinlicher Auffassung der Verhältnisse, die sich bis zum Androhen der Einmischung des Auslandes versteige. — Abg. Windthorst hält den Antrag der Verfassung zuwiderlaufend, die auf Vertrag beruhe. Kompetenz-Erweiterungen des Bundes seien ohne die Zustimmung der Bundesregierungen und der Einzellandtage nicht möglich.

Abg. Braun (Wiesbaden): Die deutsche Nation will existiren, leben und sich bewegen, bedarf dazu aber eines Körpers, damit sie nicht mehr in der Welt herumzuschleichen braucht, wie Banco's Geist ohne Körper. Heute noch zu behaupten, es existire kein deutscher Staat, man müsse, ehe man hier etwas beschließt, immer erst Umfrage halten bei allen Kammern und Regierungen, und wenn auch nur eine davon „Nein“ sagt, dann könne man nichts thun, das heißt das Jahr 1866 leugnen, das heißt: die Bundesverfassung leugnen, weiter nichts. — Herr Windthorst sagt: Eine Verfassung könne nicht anders geändert werden, als auf dem Wege, wie sie zu Stande gekommen ist. Nach dieser Anschauung könnten ja auch oktroipirte Verfassungen nicht anders geändert werden, als durch neue Oktroipirungen (Heiterkeit). Nach dieser Theorie müßte ja jeder Mensch, um zu leben, um thätig zu sein, um irgend eine Funktion auszuüben, jeden Augenblick zurückgehen auf den Grund seiner Entstehung. Nach dieser Theorie dürfte ja auch in der Schweiz keine Veränderung der Bundesverfassung vorgenommen werden ohne die Zustimmung jedes einzelnen Kantons, dies ist aber nicht der Fall. Diese ganze Theorie, auf unsere Verhältnisse angewandt, läuft auf weiter nichts hinaus, als auf eine Negation des norddeutschen Bundes (Zustimmung). Man kann ihn nicht zerstören, weil man dazu nicht die Macht hat; man will ihn deshalb zurückführen auf die Kompetenzen des alten Bundestages. Der Abg. Windthorst hat diese Theorie hier vertreten; er will den norddeutschen Bund mediatisiren unter die Territorialgewalten, den Bundesrath machen zu einer bloßen Gesandtenkonferenz und den Bundeskanzler zum Briefträger zwischen Reichstag und Bundesrath und lediglich zum Vollstrecker einiger formellen Beschlüsse, falls ein